

Die übrigen milden Stiftungen, die zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken und hauptsächlich zum Besten irgend einer Classe von Unterthanen bestehen, — wozu alle Arten von Unterstützungs=Armen und Kranken=Versorgungs= auch Correctionsanstalten *rc.* zu rechnen sind, — gehören, da sie nach neuerer gesetzlicher Verfassung hiesiger Lande größtentheils den Civilbehörden allein zur Verwaltung und Direction überlassen worden sind, nur zum Theil und mittelbarer Weise, insofern die Kirchengesetze auch über sie mehrere noch gültige und anwendbare Bestimmungen enthalten, oder resp. die Leitung ihrer Angelegenheiten den geistlichen Behörden verblieben ist, zum vaterländischen Kirchenrecht, so daß es als angemessen erscheint, diesen Theil ihrer Rechtsverhältnisse, zumal soweit solche ohnehin in manchen Hinsichten von denen der geistlichen oder frommen Stiftungen abweichen, unten in einem besondern Abschnitte abzuhandeln. ² b)

§. 356 wegen der Waisenversorgungsanstalten, (mit denen sich die Taubstummen= und Blindeninstitute völlig gleich verhalten) und Proc.Ordn. Tit. 45. §. 4. wegen der Universität.

2b) Vergl. oben Th. 1. Abth. 1. §. 242 ff. Abth. 2. §. 471. 482. ff. Gemeiniglich verstehen die Gesetze unter dem Ausdruck: *piae causae*, milde Stiftungen, milde Sachen, im weitern Sinne alle vom Staate anerkannte wohlthätige und gemeinnützige Anstalten mit Inbegriff der Kirchen und Schulen, (Vergl. Polizey=Ordn. 1661. Tit. 1. §. 4. Dec. 8. vom J. 1661. Rescr. 30. Sept. 1712 (Cod. Aug. T. 1. §. 1564. 891.) Erl. Pr.Ordn. zu Tit. 45. §. 2. 5. vergl. mit der alten Pr.D. 45. 3. 4. und vorzüglich Mand. 5. Apr. 1729. c. 1. §. 3. Mand. 11. Apr. 1772. c. 1. §. 3. C. A. Forts. I. §. 538. Forts. II. Th. 1. §. 639; bisweilen begreifen sie aber auch darunter im engern Sinne die Kirchen und Schulen nicht mit, sondern bloß die sonstigen, für den Staat gemeinnützigen, Anstalten. (z. B. Regulativ wegen der geistl. und weltl. Gerichtsbarf. vom J. 1781.